



TransmissionCode 2003

Anhang D 1:

Unterlagen zur Präqualifikation für die
Erbringung von Primärregelleistung für die ÜNB
(Stand August 2003)

Unterlagen zur Präqualifikation von Anbietern zur Erbringung von Primärregelleistung für die ÜNB

Eingereicht von:

Firma _____

Strasse/Postfach _____

PLZ. Ort _____

Ansprechpartner _____

Abteilung _____

Adresse _____

Telefon _____

Telefax _____

E-mail _____

1. Einleitung

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.4.1998 (§ 4), unter Berücksichtigung der EG-Richtlinie für den Elektrizitäts-Binnenmarkt vom 19.12.1996, sind die aus den deutschen Verbundunternehmen hervorgegangenen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die Organisation des Verbundsystems verantwortlich.

Diese sind – als Betreiber des Übertragungsnetzes – für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes in ihrer jeweiligen Regelzone und für die Verbindungen mit anderen Netzen verantwortlich.

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Übertragungssystems "Netz" erbringen die ÜNB für die Netzkunden Systemdienstleistungen, die die Qualität der Stromversorgung maßgeblich bestimmen. Die wichtigsten dieser Systemdienstleistungen sind dabei:

- Betriebsführung
- Frequenzhaltung
- Spannungshaltung
- Versorgungswiederaufbau.

Zur Erfüllung der Aufgabe "Frequenzhaltung" benötigen die Übertragungsnetzbetreiber im Sinne ihrer Systemverantwortung Regelleistung. Dementsprechend sind die ÜNB permanent zur ausreichenden Vorhaltung von Regelleistung in Form von

- Primärregelleistung
- Sekundärregelleistung
- Minutenreserve

verpflichtet.

Die deutschen ÜNB schreiben diese Regelleistungen im liberalisierten Strommarkt aus und beschaffen sie zu Wettbewerbskonditionen, d.h. marktbestimmten Preisen. Das Ausschreibungsverfahren öffnet allen Anbietern diesen Markt, wenn sie den technischen Mindestanforderungen zur Bereitstellung von Regelleistung genügen, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

Für die deutschen Übertragungsnetze, als Teil des UCTE - Verbundnetzes, sind für die Maßnahmen zur Frequenzhaltung nationale und internationale Regelungen verbindlich. Diese legen die technischen Vorgaben, den bereitzustellenden Umfang der jeweiligen Reserveleistungen und die organisatorischen Rahmenbedingungen fest. In diesem Zusammenhang sind folgende Regeln (s. Literaturstellen des TransmissionCode) zu beachten, die bei den Verbänden oder den ÜNB angefordert werden können:

- a) Spielregeln zur primären und sekundären Frequenz- und Wirkleistungsregelung der UCTE, Stand: 1.6.1998

- b) Das versorgungsgerechte Verhalten der thermischen Kraftwerke, DVG Oktober 1991
- c) Anforderungen an die Primärregelung im UCPT-Verbundbetrieb, DVG Dezember 1996
- d) Spielregeln – Beobachtung der Anwendung der Regeln zur primären und sekundären Frequenz – und Leistungsregelung in der UCTE, 15.5.1999

2. Verfahrensschritte und Termine bei der Ausschreibung

Die gemeinsamen verbindlichen Präqualifikationsanforderungen der deutschen ÜNB sind nachfolgend beschrieben. Die ÜNB - spezifischen Anforderungen sind auf den Internet-Seiten der ÜNB verfügbar.

2.1 Präqualifikation

Über das Präqualifikationsverfahren liefern die potenziellen Anbieter den Nachweis, dass sie die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Erbringung der unterschiedlichen Regelenergiearten erfüllen. Neben technischer Kompetenz muss auch eine ordnungsgemäße Erbringung der Regelleistung unter betrieblichen Bedingungen gewährleistet sein. Hierzu sind von den Anbietern Angaben zu den im Anhang D aufgeführten Fragen zu machen und an den zuständigen ÜNB zu senden. Der ÜNB kann bei Bedarf weitere Nachweise bei den Anbietern einholen.

Ein Anbieter kann sich für alle, mehrere oder auch nur einzelne Regelleistungen präqualifizieren. Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens wird der entsprechende ÜNB jedem Anbieter das Ergebnis seiner Präqualifikation mitteilen. Nach erfolgter Präqualifikation ist der Bieter berechtigt, sich entsprechend seinem Präqualifikationsergebnis an dem Ausschreibungsverfahren zu beteiligen.

Eine Präqualifikation ist jederzeit möglich. Die Durchführung eines entsprechenden Präqualifikationsverfahrens erfordert einen Zeitraum von ca. zwei Monaten. Bei der Sekundärregelung kann, je nach der Komplexität der Konzepte für die Einbindung der Maschinen in die Netzregelung, auch ein längerer Zeitraum erforderlich sein. Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Erbringung von Regelleistung, so wird auf Verlangen des ÜNB eine erneute Präqualifikation erforderlich.

Fragen zum Präqualifikationsverfahren können an den jeweiligen ÜNB gerichtet werden, die Kontaktadressen zum Thema Regelenergie können den ÜNB-spezifischen Internetseiten entnommen werden.

2.2 Rahmenverträge zu den Lieferbedingungen

Den präqualifizierten Anbietern werden von den jeweiligen Bezieher-ÜNB Rahmenverträge zur Vorhaltung und Erbringung der einzelnen Regelenergiearten angeboten. In dem Rahmenvertrag verpflichtet sich der Anbieter zur Einhaltung aller in der Präqualifikation zugesicherten Eigen-

schaften und aller vom jeweiligen Bezieher-ÜNB in den Präqualifikationsunterlagen vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus werden in den Rahmenverträgen alle technischen, administrativen, operativen und kommerziellen Randbedingungen vereinbart. Der Abschluss des Rahmenvertrages ist Voraussetzung für eine Teilnahme an der Ausschreibung.

2.3 Ausschreibung und Vergabe konkreter Leistungen

Die Form der Ausschreibung und die Ausschreibungsmodalitäten werden zwischen den ÜNB und den Anbietern vereinbart und informativ im Internet veröffentlicht. Die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Regelleistung erfolgt diskriminierungsfrei auf Basis des angebotenen Preis-Leistungsverhältnisses getrennt für die einzelnen Regelenergiearten. Bei der Vergabe wird darauf geachtet, dass die Belange der Netzstabilität und Betriebssicherheit ausreichend berücksichtigt werden. Im Anschluss werden alle teilnehmenden Anbieter über ihr jeweiliges Vergabergebnis informiert.

Ansprechadressen in Fragen zu Ausschreibung und Vergabe konkreter Leistungen sind auf den Internet-Seiten der ÜNB zu finden.

2.4 Physikalische Nutzung der kontrahierten Regel- und Reserveleistungen

Die operative Abwicklung entsprechend den in den Rahmenverträgen geregelten Procedere erfolgt durch die jeweiligen Hauptschaltleitungen der ÜNB

3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen

3.1 Grundlagen der Primärregelung

In einem elektrischen Energieversorgungssystem muss die erzeugte Leistung ständig im Gleichgewicht mit der Verbraucherleistung sein.

Änderungen der Verbraucherlast bzw. Störungen von Kraftwerken beeinträchtigen dieses Gleichgewicht und verursachen Frequenzabweichungen im Netz, auf die die an der Primärregelung beteiligten Maschinen reagieren. Die Primärregelung gewährleistet aufgrund ihres proportionalen Regelverhaltens die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen erzeugter und verbrauchter Leistung innerhalb weniger Sekunden, wobei die Frequenz innerhalb der zulässigen Grenzwerte gehalten wird.

Die Verantwortung für die Vorhaltung von Primärregelleistung wird von allen Übertragungsnetzbetreibern im Synchronbereich der UCTE gemeinsam wahrgenommen.

Jeder einzelne Übertragungsnetzbetreiber muss zur Einhaltung des Leistungsgleichgewichtes einen Beitrag zur gesamten Primärregelung im UCTE-Verbundnetz leisten. Die genaue Beteiligung ergibt sich aus jährlich aktualisierten Vorgaben der UCTE über die Höhe des Gesamtanteils der deutschen Übertragungsnetzbetreiber und den Vorgaben des VDN, der diesen Anteil wiederum auf die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland verteilt.

Die Primärregelleistung, für deren Beschaffung die Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich sind, wird öffentlich ausgeschrieben.

Zur Erbringung von Primärregelleistung ist wegen der fundamentalen Bedeutung für die Sicherheit des gesamten Synchrongebietes die Erfüllung einer Reihe von Mindestanforderungen technisch/betrieblicher, informationstechnischer und organisatorischer Art nachzuweisen und dauerhaft einzuhalten.

3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer

Jede technische Einheit, die sich an der Primärregelung beteiligen soll, muss über Leistungsmerkmale verfügen, die in den nachfolgenden Spezifikationen aufgeführt sind:

3.2.1 Einspeiseort

Der Anbieter muss für jede technische Einheit, die für die Erfüllung der Primärregelaufgabe vom ÜNB unter Primärregelung betrieben werden soll, den Einspeiseort (Netzknoten) angeben und welcher Übertragungsnetzbetreiber für die Regelzone verantwortlich ist, in der sie angeschlossen ist.

Anforderung erfüllt	er-	Ja	<input type="radio"/>	Nein	<input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	----	-----------------------	------	-----------------------	-------------------------	-------------------

3.2.2 Technische Realisierung der Primärregelung

Für jede technische Einheit, die unter Primärregelung betrieben werden soll, ist die technische Realisierung der Primärregelung zu nennen (Androsselung, Kondensatstop, -stau, usw).

Anforderung erfüllt	er-	Ja	<input type="radio"/>	Nein	<input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	----	-----------------------	------	-----------------------	-------------------------	-------------------

3.2.3 Verfügbares Primärregelband

Der Erbringer von Primärregelleistung muss sicherstellen, dass der angebotene Regelbereich pro technische Einheit (TE) mindestens $\pm 2\%$ der Nennleistung der EE jedoch mindestens ± 2 MW beträgt, oberhalb der Messtoleranzen sowie oberhalb des Empfindlichkeitsbereiches seiner Anlage liegt und messtechnisch mit der vorhandenen Instrumentierung nachweisbar ist.

Der Präqualifikant nennt das in den vorgesehenen technischen Einheiten zur Verfügung gestellte, einstellbare Primärregelband sowie die Nennleistung der technischen Einheit (Anhang beifügen). Unsymmetrische Primärregelbänder sind gesondert zu benennen.

Die Vorhaltung und Erbringung erfolgt entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Produktstruktur.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.4 Genauigkeit der Frequenzmessung der Primärregelung

Für die Primärregelung muss die Genauigkeit der Frequenzmessung unterhalb ± 10 mHz sein.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.5 Unempfindlichkeitsbereich

Der Unempfindlichkeitsbereich ist der durch die Abweichung der Frequenz vom Sollwert definierte Bereich, in dem die technische Einheit unter Einbeziehung der Primärregeleinrichtung konstruktionsbedingt keine Primärregelleistung erbringt. Dieser Bereich muss kleiner als ± 10 mHz sein.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.6 Aktivierungsgeschwindigkeit

Die angebotene Primärregelleistung muss bei jeder quasistationären Frequenzabweichung von ± 200 mHz gleichmäßig in 30 Sekunden aktiviert und mindestens jeweils 15 min abgegeben werden können.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.7 Zeitverfügbarkeit

Die angebotene Primärregelleistung muss über den gesamten Angebotszeitraum verfügbar sein. (Zeitverfügbarkeit ist 100 %).

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.8 Statik

Die Statik ist der Quotient aus der relativen quasistationären Frequenzabweichung im Netz ($\Delta f/f_N$) und der relativen Leistungsänderung ($\Delta P_G/P_{GN}$) der Maschine unter dem Einfluss des Primärreglers. Die Statik jeder technischen Einheit, die unter Primärregelung betrieben werden soll, muss auf Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers einstellbar sein. Für jede technische Einheit muss der Anbieter den Bereich, in dem die Statik verstellt werden kann, nennen.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.9 Primärregelfähigkeit im Lastfolgebetrieb

Primärregelleistung muss von jeder technischen Einheit, die unter Primärregelung betrieben werden soll, auch dann erbracht werden können, wenn sie sich im Lastfolgebetrieb befindet und/oder zusätzlich an der Sekundärregelung betrieben wird.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.3 Informationstechnische Anforderungen an den Erbringer

Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB auf dessen Anforderung für jede EE

- a.) die Ist-Leistungen und/oder
 - b.) die Status-Information, ob die Primärregelung der technischen Einheiten aktiviert oder deaktiviert ist,
- als online-Informationen zur Verfügung.

Die Art der Informationsübergabe wird vom Anschluss-ÜNB festgelegt.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4 Organisatorische Anforderungen an den Erbringer

3.4.1 Kontaktstelle/Ansprechpartner

Der Anbieter nennt dem Vertrags-ÜNB und dem/den Übertragungsnetzbetreiber(n), in dessen/deren Regelzone(n) technische Einheiten angeschlossen sind (Anschluss-ÜNB), die unter Primärregelung betrieben werden sollen, eine zentrale Kontaktstelle (Ansprechpartner), die täglich 24 Stunden erreichbar ist. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der beim Anbieter unter Vertrag stehenden technische Einheiten zur Erbringung der Primärregelleistung. Sie hält außerdem die Kontakte zu den Kraftwerksleitwarten der für Primärregelung eingesetzten Kraftwerke und ist Ansprechpartner des Anschluss-ÜNB für alle betrieblichen Fragen. Auf Vorgabe des Anschluss-ÜNB nennt der Anbieter den Übertragungsnetzbetreibern für jede technische Einheit, die in deren Regelzonen unter Primärregelung betrieben werden soll, die zuständige Kraftwerksleitwarte. Diese Kraftwerksleitwarten müssen in der angebotenen Zeitscheibe durchgehend erreichbar sein.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.2 Funktionskontrolle

Der Vertrags-ÜNB behält sich vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine Funktionskontrolle der Primärregelfähigkeit der technischen Einheiten vorzunehmen, die für die Erbringung von Primärregelleistung angeboten wurden. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen (z.B. durch Aufschaltung von zulässigen Testsignalen auf den Primärregler) oder im laufenden Betrieb der technischen Einheit unter Primärregelung erfolgen. Der Präqualifikant wird alle hierzu notwendigen Maßnahmen (z. B. Anschluss von Analysesystemen) zulassen und den ÜNB dabei aktiv unterstützen.

Die Sicherheit der technischen Einheit darf durch diese Maßnahmen nicht berührt werden.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.3 Nachweispflicht

Es besteht eine Nachweispflicht des Anbieters auf Anforderung des Anschluss-ÜNB bezüglich der ordnungsgemäßen Erbringung der Primärregelleistung.

Hierzu weist der Bieter auf Anfrage des Anschluss-ÜNB innerhalb von fünf Arbeitstagen für frequenzrelevante Ereignisse der letzten 2 Wochen an Hand seiner Betriebsprotokolle den zeitlichen Verlauf der Frequenz und der Istleistung in geeigneter Auflösung nach.

Ergänzend erfolgt eine Funktionsüberwachung durch eigene online-Informationen des Anschluss-ÜNB.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.4 Art der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem/den Übertragungsnetzbetreibern und der zentralen Kontaktstelle des Anbieters erfolgt telefonisch und zusätzlich schriftlich per E-mail oder optional über Leittechnik, Telefax. Die Art der Kommunikation, die Übertragungsverfahren und Datenformate werden vom jeweiligen ÜNB vorgegeben.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.5 Meldungen zur Bereitschaft

Jeder ÜNB (Anschluss-ÜNB) überwacht die gesamte (auch für andere ÜNB erzeugte) Primärregelleistung, die in seiner Regelzone bereitgestellt wird. Hierzu meldet die zentrale Kontaktstelle des Anbieters bis 17:00 Uhr des Vortages an den Anschluss-ÜNB

- die EE, die am Folgetag unter Primärregelung betrieben werden sollen
- wieviel Primärregelleistung je EE für welche ÜNB bereitgestellt werden soll.

Bei untertäglich erforderlichen Wechseln von technischen Einheiten meldet die Kontaktstelle des Anbieters diese unverzüglich an den Anschluss-ÜNB.

Anforderung erfüllt	er-	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.6 Anforderung der Primärregelleistung

Im Beauftragungszeitraum der Vorhaltung und Erbringung versetzt der Anbieter seine EE selbständig in Betrieb. Eine gesonderte Aufforderung durch den ÜNB erfolgt nicht.

Anforderung erfüllt	er- Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	---------------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.7 Meldepflicht bei Ausfall

Der Anbieter muss dem Vertrags-ÜNB und dem Anschluss-ÜNB unverzüglich mitteilen, wenn er die vertraglich vereinbarte Primärregelleistung nicht mehr in voller Höhe über den kontrahierten Zeitraum bereitstellen kann.

Anforderung erfüllt	er- Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	---------------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4. Allgemeine Regelungen

4.1 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Sekundär- und Minutenreserveleistung ist, unabhängig vom Erbringungsort, die Regelzone des Vertrags-ÜNB. Im Falle der Primärregelleistung entspricht der Erfüllungsort dem Bereitstellungsort. Etwaige Netznutzungsentgelte trägt der Anbieter.

Anforderung erfüllt	er- Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	---------------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4.2 Abstimmung mit anderen ÜNB und BKV

Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche technische und organisatorische Maßnahmen, die zur Lieferung der Regelenergie an den Vertrags-ÜNB erforderlich sind, mit den betroffenen Netzbetreibern zu organisieren. Der Anbieter legt die entsprechende Nachweise über die erfolgte Abstimmung, z.B. Netzanschluss-, Netznutzungs- und Bilanzkreisverträge dem Vertrags-ÜNB vor.

Anforderung erfüllt	er- Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	---------------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4.3 Beachtung der Angebotsstrukturen

Der Anbieter verpflichtet sich die im Zusammenhang mit der Ausschreibung durch jeden ÜNB bekannt gegebenen Angebotsstrukturen und Vorgaben zur Angebotsabgabe (insbesondere IT-Tool) einzuhalten.

Anforderung erfüllt	er- füllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4.4 Bereitstellung der informationstechnischen Anbindungen

Die Umsetzung der informationstechnischen Anbindungen erfolgt nach Anforderung der betroffenen ÜNB. Der Anbieter wird die erforderliche Informationstechnik auf seine Kosten rechtzeitig errichten und mit angemessener Verfügbarkeit betreiben. Der Ausfall der Informationstechnik entbindet den Anbieter nicht von seinen Lieferpflichten. Die anfallenden Kosten trägt der Anbieter.

Anforderung erfüllt	er- füllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4.5 Abwicklungssprache

Die Abwicklungssprache ist deutsch.

Anforderung erfüllt	er- füllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

4.6 Anpassung der technischen Anforderungen

Die ausschreibenden ÜNB können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Erfahrungen der Regelwerke die Anforderungen an die Anbieter anpassen und entsprechende Nachweise anfordern oder ggf. eine neue Präqualifikation durchführen.

5. Sonstiges

5.1 Referenzen

Auf Wunsch des Vertrags-ÜNB muss der Anbieter zusätzliche, zweckdienliche Informationen beifügen oder Referenzen benennen, die seine Eignung für die Erbringung von Regelleistung belegen.

Anforderung erfüllt	er- füllt	Ja <input type="radio"/>	O <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	O <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------	--------------------------	-------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------

6. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass wir die Präqualifikationsunterlagen vollständig erhalten haben,
- dass unsere Rückfragen mit ausreichender Klarheit beantwortet wurden,
- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind,
- dass die in Dateiform übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen und
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden sind.

Uns ist bewusst,

- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien, im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation, Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Regelenergie werden und
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können.

Mit der Zulassung zur Präqualifikation verpflichten wir uns, den ÜNB schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen. Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom späteren Ausschreibungs-

und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann.

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Beigefügte Anlagen:

Ja / Nein Erläuterungen, Nr. _____ bis _____

Ja / Nein Anlagen, Nr. . _____ bis _____

Beispieldatenblatt

Die nachfolgenden Tabellen dienen als Beispiel. Die aktuelle Fassung dieser Tabellen wird im VDN-Internet als separate Excel-Datei zum Download bereitgestellt.

Allgemein						
Parameter		Nennleistung	Standort	Einspeiseort (Spannungsebene + Netzknoten)	Regelzone (zuständiger ÜNB)	Typ, z.B. thermisch, hydraulisch, Pumpspeicher
Kapitel	----	*****	*****	3.1.2.1, 3.2.2.1, 3.3.3.1	*****	*****
Dimension	----	MW	Ort		ÜNB	
Kraftwerk	Maschine					
Fortuna	M1	300	A-Dorf	220 kV AAAAA	E.ON Netz	thermisch
HydroPark	M1	50	Z-Stadt	110 kV BBBBB	EnBW TNG	hydraulisch
HydroPark	M2	50	Z-Stadt	110 kV BBBBB	EnBW TNG	hydraulisch
HydroPark	M3	50	Z-Stadt	110 kV BBBBB	RWE Net	hydraulisch
HydroPark	M4	50	Z-Stadt	380 kV CCCCC	RWE Net	hydraulisch
HydroPark	M5	50	Z-Stadt	380 kV CCCCC	VE-T	hydraulisch
HydroPark	M6	50	Z-Stadt	380 kV CCCCC	VE-T	hydraulisch
DampfTurbi	M3	700	D-Stadt	380 kV DDDDD	E.ON Netz	thermisch

Primärregelung							
Parameter		Primärregelungsa rt, z. B. Androsselung, Kondensatstopp,	Primärregelband von	Primärregelband bis	Statik einstellbar von	Statik einstellbar bis	zuständige Kontaktstelle Primärregelung
Kapitel	----	3.1.2.2	3.1.2.3	3.1.2.3	3.1.2.8	3.1.2.8	3.1.4.1
Dimension	----		MW	MW	%	%	Nr.
Kraftwerk	Maschine						
Fortuna	M1	Androsselung	-10	10	4	7	1
HydroPark	M1	-	-	-	-	-	-
HydroPark	M2	-	-	-	-	-	-
HydroPark	M3	-	-	-	-	-	-
HydroPark	M4	-	-	-	-	-	-
HydroPark	M5	-	-	-	-	-	-
HydroPark	M6	-	-	-	-	-	-
DampfTurbi	M3	Kondensatstopp	-14	28	4	10	1